

KoR IFRS

11

9. Jahrgang
November 2009



IFRSfachportal
Ein Onlineservice des Fachverlags der Verlagsgruppe Handelsblatt

www.IFRS-Fachportal.de

Jetzt kostenfrei testen!

Dr. Michael Paarz /
Dr. Christian H. Meyer

Dr. Christian Fink

Dr. Martin Schmidt

Michael Ebert /
Prof. Dr. Dirk Simons

Thomas Hagemann /
Günter Neumeier /
Thomas Verhuvén

Dr. Christian Zwirner /
Kai Peter Künkele

Prof. Dr. P. Lorson /
C. Horn / Dr. M. Toebe /
A. Pfirmann

**Arbeitsentwurf zum Projekt
Rohstoffindustrie 605**

**Nutzbarkeit eines vom IASB
vorgeschlagenen manage-
ment commentary im
Rahmen der strategischen
Unternehmensanalyse. . 608**

**Verbrauchsfolgeverfahren
und Durchschnittsbewertung
bei der Bilanzierung von
Finanzinstrumenten . . . 618**

**Bilanzpolitisches Potenzial
im Rahmen der Goodwill-
bilanzierung. 622**

**Asset ceiling in der Rech-
nungslegung von Versor-
gungsverpflichtungen . . 631**

**Die Bedeutung der Neure-
gelungen des BilMoG im
Kontext der zunehmenden
Anwendung der IFRS . . . 639**

**Die Fallstudie
Bilanzielle Berücksichti-
gung von Altersteilzeit-
verträgen. 649**

**Rechnungslegungs-
Report international . . . 657**

**Rechnungslegungs-
Report national 659**

Bilanzielle Berücksichtigung von Altersteilzeitverträgen

– Eine Fallstudie unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im deutschen Bilanzrecht und nach IFRS –

I. Einleitung

Die bilanzielle Berücksichtigung von Altersteilzeitverhältnissen in Abschlüssen nach HGB und IFRS ist nicht explizit geregelt. HGB- und IFRS-Anwender folgen hier grundsätzlich der Ansicht von IDW und RIC. Sie sehen die Altersteilzeitvereinbarung als selbstständige Verpflichtungsvereinbarung an und behandeln die Aufstockungsbeträge als Abfindungen¹⁾.

Seit einem Grundsatzurteil des BFH muss demgegenüber in der Steuerbilanz dem – ursprünglich für die Handelsbilanz entwickelten – *Oser/Doleczik*-Modell gefolgt werden²⁾. Demnach haben Aufstockungsbeträge keinen Abfindungscharakter, sondern sind über die aktive Arbeitszeit zu erdienen. Angesichts dieser Entwicklung lässt sich rechtssystematisch argumentieren, dass das Erdienungsmodell das Abfindungsmodell – sowohl für Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz als auch für freiwillige tarifvertragliche Regelungen nach Auslaufen des Altersteilzeitgesetzes³⁾ – zwischenzeitlich abgelöst haben muss. Schließlich ist das richtungweisende BFH-Urteil nicht zu einer eigenständigen steuerrechtlichen Norm ergangen. Vielmehr hat der BFH im Rahmen der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz handelsrechtliche GoB konkretisiert bzw. fortentwickelt, wobei einem BFH-Urteil im Normenkonflikt zwischen BFH und IDW eine größere Verbindlichkeit für die Bilanzierenden zukommt als einer IDW-Norm⁴⁾.

Wie das IDW interpretieren die US-GAAP in EITF 05-05 die Aufstockungsbeträge als Abfindungsverpflichtungen (*termination benefits*). Allerdings sehen sie – wie *Oser/Doleczik* – für das sog. Blockmodell deren raterielle Erfassung nach einem Erdienungsmodell vor⁵⁾.

Auch aus laufenden Agenda-Projekten zu IAS 37 und IAS 19⁶⁾ geht hervor, dass die Erfassung von Abfindungsvereinbarungen i.H.d. versicherungsmathematischen Barwerts der voraussichtlich Begünstigten nur dann gelten soll, wenn deren Erhalt nicht an Arbeitsleistungen über einen längeren Zeitraum geknüpft ist. Anderenfalls müssten auch *termination benefits* wie *other post-employment benefits* nach einem Erdienungsmodell bilanziert werden.

Vor dem Hintergrund gestiegener Relevanz des *Oser-Doleczik*-Modells für die HGB- und die IFRS-Bilanzierung untersucht dieser Beitrag zunächst die bilanzielle Abbildung von Altersteilzeitverpflichtungen im Blockmodell mit und ohne Störfall anhand einer Fallstudie. Wegen der aktuellen Änderungen durch das BilMoG wird vorrangig auf die HGB-Rechnungslegung fokussiert. Nach einer Klärung der zivilrechtlichen Grundlagen (vgl. Abschn. II.) wird der Status Quo nach HGB charakterisiert und anhand eines Zahlenbeispiels veranschaulicht (vgl. Abschn. III.). Hieran

schließen sich Anmerkungen zur Anwendung des IDW-Modells im IFRS-Abschluss an. Danach wird im Abschn. IV. das *Oser/Doleczik*-Modell vorgestellt und in Fortführung des Zahlenbeispiels für die Handelsbilanz (bisherige Mindermeinung) und die Steuerbilanz (vorgeschrieben – ggf. mit Vereinfachungen) veranschaulicht, bevor wiederum auf Anpassungsnotwendigkeiten bei der IFRS-Bilanzierung eingegangen wird. Der Beitrag endet mit einem zusammenfassenden Fazit (vgl. Abschn. V.).

Prof. Dr. Peter Lorson hat den Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock inne. Dipl.-Kfm. Christian Horn sowie Dr. Marc Toebe sind wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Dipl.-Kfm. StB Armin Pfirmann ist geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Dornbach & Partner GmbH, Koblenz.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Altersteilzeitgesetz und Ausgestaltungsmöglichkeiten

Das Altersteilzeitgesetz (ATG)⁷⁾ ermöglicht Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2 ATG) einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente. Für die Dauer des Al-

1) *Allerdings wurden für die Handelsbilanz ursprünglich auch andere Auffassungen vertreten. Insgesamt werden vier kontroverse Auffassungen zum Charakter der Aufstockungsbeträge im deutschen Bilanzrecht formuliert: (1) Aufstockungsbeträge sind eigenständige Abfindungsverpflichtungen (vgl. IDW RS HFA 3, WPg 1998 S. 1063), sofern die Altersteilzeitvereinbarung nachträglich in bereits bestehende Arbeitsverhältnisse eingreift (a.A. Förtschle/Naumann, DB 1999 S. 157); (2) Aufstockungsbeträge sind Arbeitsentgelt (vgl. Oser/Doleczik, DB 1997 S. 2185; BFH-Urteil vom 30.11.2005 – I R 110/04, BStBl. II 2007 S. 251; (3) Aufstockungsbeträge sind als drohende Verluste aus dem schwebenden Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu behandeln (vgl. Schaefer, BB 1997 S. 1890); (4) Aufstockungsbeträge stellen Leistungen mit Versorgungscharakter, die vom Arbeitnehmer während seines ganzen Arbeitslebens erdient werden, dar (vgl. Höfer, DStR 1998 S. 1).*

2) *Zuvor wurden seitens der Finanzverwaltung eigene (abweichende) Auffassungen vertreten. Vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.1999 – IV C 2 – S 2176 – 102/99, BStBl. I 1999 S. 959; vgl. BFH vom 30.11.2005, a.a.O. (Fn. 1); BMF vom 28.03.2007 – IV B 2 – S 2175/07/0002, BStBl. I 2007 S. 297.*

3) *Vgl. IG Metall Baden-Württemberg: Neue Altersteilzeit vereinbart; im Internet abrufbar unter <http://www.bw.igm.de/news/meldung.html?id=26060> (Abruf: 07.09.2009).*

4) *Vgl. zu dem Vorschlag eines rudimentären House of German GAAP nur Hütten/Lorson, Betrieb und Wirtschaft 2000 S. 985-997; hier S. 996; abrufbar im Internet unter <http://www.wivi.uni-rostock.de/bwl/rewe/download/> (Abruf: 07.09.2009).*

5) *Vor diesem Hintergrund hat Siemens im Jahr 2005 das FASB aufgefordert, im Interesse der internationalen Vergleichbarkeit von IFRS- und US-GAAP-Abschlüssen eine Abstimmung mit dem IASB zu suchen. Im Internet abrufbar unter http://www.fasb.org/cs/BlobServer?blobcol=url_data&blobtable=MungoBlobs&blobkey=id&blobwhere=1175818763691&blobheader=application/pdf (Abruf: 07.09.2009).*

6) *Vgl. die Nachweise in Fn. 37.*

7) *Altersteilzeitgesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I 1996 S. 1078), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.03.2009 (BGBl. I 2009 S. 634).*

tersteilzeitverhältnisses erhält der Arbeitnehmer eine Vergütung entsprechend der halbierten (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ATG) Arbeitszeit zuzüglich einer Aufstockung von mindestens 20% des Regelarbeitsentgelts⁸⁾ sowie eine Anhebung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf ein Mindestniveau von 80% des Regelarbeitsentgelts. Jedoch sind die zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf die Differenz von 90% der Beitragsbemessungsgrenze⁹⁾ und des Regelarbeitsentgelts begrenzt. Erfüllt der Arbeitgeber diese gesetzlichen Mindestzulagen und stellt für den frei werdenden Arbeitsplatz einen Arbeitssuchenden oder einen Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung ein, dann erstattet die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber Mindestaufstockungs- und Rentenzuschussbeträge. Die Altersteilzeitverhältnisse können sowohl individual- als auch tarifvertraglich oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung spezifiziert werden. So werden in der Praxis häufig höhere (nicht erstattungsfähige) Aufstockungsleistungen festgelegt (insbesondere tarifvertraglich).

Für die Verteilung der Arbeitszeit während der gesamten Altersteilzeit sind unterschiedliche Modelle denkbar, wobei im Durchschnitt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschritten werden darf (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ATG). In der Praxis sind das Gleichverteilungsmodell und das Blockmodell vorherrschend. Während beim Gleichverteilungsmodell die Arbeitszeit gleichmäßig über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit halbiert wird, erfolgt beim Blockmodell – der von der Praxis favorisierten Alternative – eine Spaltung der Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase. In der Arbeitsphase des Blockmodells erbringt der Arbeitnehmer die volle Arbeitsleistung bezüglich der Gesamtdauer des Altersteilzeitverhältnisses, um in der Freistellungsphase entsprechend dem erworbenen Zeitguthaben freigestellt zu werden. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten des Regelarbeitsentgelts inklusive Aufstockungsbetrag ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem Gleichverteilungsmodell.

2. Zivilrechtliche Grundlagen

Das Altersteilzeitgesetz regelt ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit. Die Auswirkungen des Altersteilzeitverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind daher im Altersteilzeitgesetz nur implizit enthalten.

Zivilrechtlich erfüllt die durch den Arbeitnehmer in der Arbeitsphase des Blockmodells erbrachte Vorleistung den Tatbestand eines Erfüllungsrückstands. Wird das Altersteilzeitverhältnis vorzeitig aufgrund von biometrischen Risiken beendet (*Störfall*)¹⁰⁾, hat der Arbeitnehmer bzw. haben dessen Erben einen Anspruch auf den unverfallbaren Erfüllungsrückstand.

Die rechtliche Beurteilung der Aufstockungsbeträge ist umstritten. Nach Auffassung des BAG sind Aufstockungsbeträge zwar keine Gegenleistung für eine zuvor erbrachte Arbeitsleistung. Da sie aber der Existenzsicherung dienen, liegt dennoch unzweifelhaft Arbeitsentgelt i.S.d.

§§ 611 und 612 BGB vor¹¹⁾, wobei der jeweilige Anspruch im Zeitablauf entsteht¹²⁾.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Aufstockungsleistungen ist i.d.R. an die Bedingung geknüpft, dass der Arbeitnehmer über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung seinen Verpflichtungen¹³⁾ nachkommt. Der Anspruch entfällt daher z.B. auch dann, wenn vor Ablauf der Freistellungsphase ein Störfall eintritt.

Der Arbeitgeber kann sich seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Leistung der Aufstockungsinklusive Rentenversicherungsbeträge an den Arbeitnehmer nicht entziehen, da Altersteilzeitvereinbarungen befristete Arbeitsverträge sind, sodass, soweit einzel- oder tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, dem Arbeitgeber ordentliche Kündigungen verwehrt sind (vgl. § 15 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz [TzBfG]). Dies gilt auch dann, wenn die Bundesagentur für Arbeit die Erstattung der Beträge aufgrund eines Verschuldens des Arbeitgebers verweigert (vgl. § 3 ATG). Nur wenn der Arbeitnehmer selbst seine Mitwirkungspflichten verletzt (vgl. § 5 Abs. 1, 2 und 4 ATG), entfällt der Anspruch des Arbeitnehmers bzw. die Verpflichtung des Arbeitgebers.

Im Störfall hängt es von der tatsächlichen (tarif)rechtlichen Ausgestaltung der Altersteilzeit ab, ob die bisher geleisteten Aufstockungsbeträge auf einen Erfüllungsrückstand angerechnet werden, da der Anspruch des Arbeitnehmers insgesamt rückwirkend entfällt. Nach Auffassung des BAG entspricht gerade die Anrechnung der Aufstockungsbeträge dem Gleichbehandlungsgrundsatz bzgl. Teilzeitarbeitsverhältnissen¹⁴⁾.

Vor diesem Hintergrund ist nun die Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen an einem Zahlenbeispiel für das in der Praxis dominierende Blockmodell zu illustrieren. Da sich beim Gleichverteilungsmodell für den Arbeitgeber kein Erfüllungsrückstand ergibt, werden solche Vereinbarungen nicht betrachtet.

III. Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen gem. IDW RS HFA 3

1. Bilanzierungsprinzipien

Im Folgenden wird die Ansicht des IDW¹⁵⁾ zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen an-

8) *Regelarbeitsentgelt ist das auf einen Monat entfallende, vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB III nicht übersteigt, wobei einmalig gezahlte Entgeltbestandteile bei der Bemessung der Aufstockungsleistungen nicht zu berücksichtigen sind (§ 6 Abs. 1 ATG).*

9) *Beitragsbemessungsgrenze 2009 für die alten Bundesländer 64.800 € und 54.600 € für die neuen Bundesländer.*

10) *Vgl. Debler, NZA 2001 S. 1285-1291.*

11) *Vgl. BAG-Urteil vom 20.08.2002 – 9 AZR 710/00, Fachanwalt Arbeitsrecht 2003 S. 179; vom 14.10.2003 – 9 AZR 146/3, BB 2003 S. 1576; vom 16.03.2004 – 9 AZR 267/03, NZA 2005 S. 784; vom 19.10.2004 – 9 AZR 645/03 und 9 AZR 647/03, Arbeit und Recht 2004 S. 463.*

12) *Dieser Auffassung ist auch das BMF gefolgt (vgl. BMF-Schreiben vom 28.03.2007, a.a.O. [Fn. 2]).*

13) *Arbeitsbetätigung und Arbeitsfreistellung, in der eine Betätigung untersagt ist.*

14) *Vgl. BAG vom 14.10.2003, a.a.O. (Fn. 11).*

15) *Vgl. IDW RS HFA 3, WPg 1998 S. 1063-1087.*

gepasst an die Regelungen des BilMoG in den Szenarien Normalfall (planmäßiger Verlauf von Arbeits- und Freistellungsphase) sowie Störfall (vorzeitige Beendigung des Arbeitszeitverhältnisses) dargestellt. Nach dieser bisher herrschenden Auffassung zur Handelsbilanz ist die Altersteilzeitvereinbarung als eine selbstständige Verpflichtungsvereinbarung anzusehen, die aus zwei selbstständigen Rechtsverhältnissen besteht: Altersteilzeitvereinbarung und Altersteilzeitverhältnis.

a) Behandlung des Erfüllungsrückstands

Bei einer Blockung der Arbeitszeit befindet sich der Arbeitgeber während der Beschäftigungsphase des Altersteilzeitverhältnisses aufgrund der Reduzierung des Arbeitsentgelts bei voller Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zunehmend im Erfüllungsrückstand. Hierfür ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden¹⁶⁾. Diese ist i.H.d. nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen, also unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Gehaltssteigerungen, und mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden – von der Bundesbank bereitzustellenden – durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen, soweit die Restlaufzeit ein Jahr übersteigt (§ 253 Abs. 1, 2 HGB). In der Freistellungsphase ist der Schuldposten entsprechend aufzulösen.

b) Behandlung der Aufstockungsbeträge

Die Höhe der Aufstockungszahlung bemisst sich nach der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder die Einkommensentwicklung sind dabei unerheblich. Dadurch kommt das IDW zur Auffassung, dass die Aufstockungsbeträge als Gegenleistung für den teilweisen und/oder den frühzeitigen Verlust des Arbeitsplatzes zu entrichten sind. Insoweit haben die Aufstockungszahlungen Abfindungscharakter¹⁷⁾ und sind nicht Bestandteil des Arbeitsentgelts (zur Erlangung der Arbeitsleistung)¹⁸⁾. Der Arbeitgeber hat daher sämtliche Aufstockungsbeträge im Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu übernehmen. Zusätzlich sind bei Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Aufstockungsbeträge für alle potenziellen und vom Arbeitgeber einseitig unwiderruflich zugesagten Altersteilzeitverhältnisse zurückzustellen¹⁹⁾. Diese Einmalrückstellung ist im Zeitpunkt des Abschlusses der Tarifverträge oder der Betriebsvereinbarung zu bilden und nach der Zahl der erwarteten Optionsausübungen durch die angesprochenen Arbeitnehmer – nach versicherungsmathematischen Grundsätzen – zu bemessen²⁰⁾²¹⁾ und abzuzinsen²²⁾.

c) Ergänzung: Behandlung des Erfüllungsrückstands bei Vorliegen eines Störfalls

Die Bilanzierung im Störfall erfordert eine von den bisherigen Betrachtungen abweichende Bewertung des Erfüllungsrückstands. Dabei sind ebenfalls Gehaltssteigerungen zu berücksichtigen, da nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz

kein Arbeitnehmer von regelmäßig vollzogenen Gehaltssteigerungen ausgeschlossen werden darf²³⁾. Es dürfen aber nur solche Gehaltssteigerungen einfließen, die bis zum Zeitpunkt des Störfalls tatsächlich eingetreten sind. Soweit nach rechtlicher Ausgestaltung der Anspruch auf Aufstockungsleistungen entfällt, ist eine Verrechnung des ermittelten Erfüllungsrückstands mit bereits geleisteten Aufstockungsbeträgen vorzunehmen. Mit anderen Worten: Die Rückstellung wird planmäßig dotiert und – störfallbedingt – um verfallbare Teile der Erfüllungsrückstellung für Aufstockungsbeträge gekürzt. Indem der Anspruch sofort fällig wird, hat eine Abzinsung zu unterbleiben bzw. eine Umbewertung auf Nominalbeträge zu erfolgen. Im Zeitpunkt der Auszahlung erlöschen sowohl Anspruch als auch Passivierungsgrund.

2. Praxisbeispiel zur Altersteilzeit

a) Bilanzierung ohne Störfall

aa) Ausgangsdaten

Die A-GmbH hat mit einem vollbeschäftigten Mitarbeiter eine Altersteilzeitvereinbarung zum 15.12.t0 abgeschlossen. Für die mittelfristige Planung benötigt die Geschäftsführung eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Rückstellungen für die Bilanzstichtage vom 31.12.t0 bis 31.12.t6. Folgendes ist bekannt:

- Reduktion der Gesamtarbeitszeit auf 50% der ursprünglichen Vollarbeitszeit,
- Dauer des Altersteilzeitverhältnisses sechs Jahre,
- Blockmodell: in der Arbeitsphase (erste drei Jahre 100% Arbeitsleistung), in der anschlie-

16) Vgl. z.B. Moxter, Bilanzrechtsprechung, 1996, S. 125.

17) Die Zahlungen haben auch Entschädigungscharakter, da der Arbeitnehmer während der Freistellungsphase keiner Erwerbstätigkeit nachgehen darf. Die Entschädigung müsste man sich aber durch Unterlassen der Erwerbstätigkeit verdienen (Analogie zu Wettbewerbsverboten).

18) Zustimmung vgl. Berger/Ring, Beck Bil-Komm., 2006, § 249 Rdn. 100; Förtschle/Kropp, DB 1984 S. 4; Förster/Heger, DB 1998 S. 141.

19) Vgl. IDW RS HFA 3, WPg 1998 S. 1067.

20) Die vom IDW geforderte Rückstellungsbildung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB erfordert das Vorliegen einer Außenverpflichtung, eine wirtschaftliche Belastung des Kaufmanns und die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Die Diskussion um die bilanzielle Behandlung der Aufstockungsbeträge betrifft im Kern die Frage, ob der Kaufmann im Zeitpunkt der Schaffung verbindlicher Altersteilzeitverhältnisse wirtschaftlich belastet ist. Die wirtschaftliche Belastung muss rechtlich und/oder wirtschaftlich verursacht sein, wobei der frühere beider Zeitpunkte maßgebend ist. Rechtlich wird diese erst im Zeitablauf verursacht, da der Anspruch jeweils erst zusammen mit dem Arbeitsentgelt entsteht. Wirtschaftlich wäre sie dann verursacht, wenn die Aufstockungsbeträge keine Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitsteilzeitlers darstellen, was das IDW bejaht. Zudem kann sich der Arbeitgeber den Zahlungen nicht entziehen, wenn kein Störfall eintritt.

21) Obgleich Abfindungsansprüche erst durch Optionsausübung des Arbeitnehmers rechtlich entstehen, kann der Arbeitgeber seine Leistungspflicht nach Optionseinräumung bei echten Abfindungen nicht mehr einseitig verhindern (wirtschaftliche Verursachung); vgl. Küting/Weber, HdR-E 2005 ff., § 249 HGB Rdn. 134.

22) Bei den über einen bestimmten Zeitraum in monatlichen Raten auszuzahlenden Aufstockungsbeträgen handelt es sich finanzwirtschaftlich um eine Rentenzahlung.

23) Vgl. BAG-Urteil vom 01.12.2004 – 5 AZR 664/03, Mdr 2005 S. 635-636.

- Enden Freistellungsphase (letzte drei Jahre 0% Arbeitsleistung),
- Aufstockung des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit um 24% vom Regelarbeitsentgelt,
- Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge auf 80% vom Regelarbeitsentgelt (8% des Vollzeitentgelts),
- Vollzeitgehalt 50.000 € (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge),
- feststehende jährliche Gehaltserhöhungen von 3%,
- (von der Bundesbank veröffentlichte) durchschnittliche Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre (fiktiv):

Dauer (Jahre)	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Durchschnittlicher Marktzinssatz	4%	5%	6%	6,5%	7%	7,5%

- Biometrische Faktoren:

Jahre	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Abschlag	2%	3%	4%	5%	6%	7%

Vollzeitgehalt	50.000 €
Regelarbeitsentgelt (= 0,50 × 50.000 €)	25.000 €
Aufstockungsbetrag (= 0,24 × 25.000 €)	6.000 €
Beitragsanhebung Rentenversicherung (= 0,8 × 25.000 € × 19,9%)	3.980 €
Aufstockungsleistungen laut Betriebsvereinbarung (inkl. Rentenversicherung) in % des Vollzeitgehalts [(Aufstockungsbetrag + zusätzlicher Rentenversicherungsbeitrag)/Vollzeitgehalt]	19,96%

Tab. 1: Ausgangsdaten des Arbeitnehmers für t₀

Der Arbeitnehmer (zu den Ausgangsdaten vgl. Tab. 1) erhält laut Betriebsvereinbarung

IDW – Blockmodell	Arbeitsphase				Freistellungsphase		
	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Periode (Bilanzstichtag 31.12.)							
Arbeitsleistung		100%	100%	100%	0%	0%	0%
Rückstellungen Aufstockungsleistungen	120%	100%	80%	60%	40%	20%	0%
Rückstellung für Erfüllungsrückstand		50%	100%	150%	100%	50%	0%
Rückstellung am Bilanzstichtag	120%	150%	180%	210%	140%	70%	0%

Tab. 2: IDW-Blockmodell

IDW – Erfüllungsrückstand	Arbeitsphase				Freistellungsphase		
	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Periode (Bilanzstichtag 31.12.)							
Entgelt (inkl. Gehaltssteigerung)		25,75	26,52	27,32	28,14	28,98	29,85
Gehaltssteigerung		0,75	0,77	0,80	0,82	0,84	0,87
Monatliches Gehalt		2,15	2,21	2,28	2,34	2,42	2,49
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₁		24,19	26,06	27,39			
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₂			25,39	27,10	28,36		
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₃				26,15	27,91	29,21	
Summe Erfüllungsrückstand		24,19	51,44	80,64	56,27	29,21	0,00

Tab. 3: IDW-Erfüllungsrückstand

insgesamt Aufstockungsleistungen (inklusive Rentenversicherungsbeiträgen) i.H.v. 19,96% des Vollzeitgehalts. Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden auf 20% aufgerundet.

bb) Bilanzielle Erfassung

Nach Auffassung des IDW ergeben sich vereinfachend – insbesondere unter Vernachlässigung von Zinseffekten und Biometrie – die in Tab. 2 genannten prozentualen Verläufe für die Handelsbilanz bezüglich des jährlichen Vollzeitgehalts.

Für die A-GmbH ergeben sich unter Berücksichtigung von Zinseffekten und Biometrie die Werte in Tab. 3 (Angaben in T€).

Der angefallene Erfüllungsrückstand in der Beschäftigungsphase ist unter Berücksichtigung von versicherungsmathematischen Annahmen auf den Auszahlungszeitpunkt abzuzinsen. Für den „erdienten“ Erfüllungsrückstand aufgrund der erbrachten Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in der Beschäftigungsphase sind keine Abschläge für die biometrischen Risiken zu bilden, da der Arbeitnehmer (bzw. dessen Erben) im Störfall einen Anspruch auf den Erfüllungsrückstand hat (haben). Bei der Rückstellungsbildung sind zukünftige Gehaltssteigerungen einzubeziehen, jedoch hat der Arbeitnehmer im Störfall nur einen Anspruch auf die bereits vollzogenen Gehaltssteigerungen, nicht aber auf die zukünftigen Gehaltssteigerungen. Deswegen müssen bei der Rückstellungsbildung für die zukünftigen Gehaltssteigerungen die biometrischen Risiken berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$RST_{Erf} = \sum \frac{(E_{t(Aus)} - E_{t(Erf)}) \times A_{t(Aus)-t(Akt)} + E_t}{(1+i)^{n-1}} \times RBW_{p,m}$$

- mit: RST_{Erf} = Rückstellung für den Erfüllungsbetrag
- $E_{t(Aus)}$ = Entgelt zum Auszahlungszeitpunkt
- $E_{t(Erf)}$ = Entgelt der aktuellen Periode
- $A_{t(Aus)-t(Akt)}$ = Abschlagssatz aufgrund der biometrischen Risiken (Höhe ergibt sich aus Heubeck-Richtafeln 2005 G, dafür wird der Zeitraum zwischen Auszahlung und der aktuellen Periode herangezogen)
- E_t = Entgelt der aktuellen Periode
- $RBW_{p,m}$ = Rentenbarwertfaktor pro Monat
- i = durchschnittlicher Marktzins (laut Bundesbank)
- n = Dauer zwischen Auszahlungszeitpunkt und aktueller Periode

Der Aufstockungsbetrag (inklusive zusätzlicher Rentenversicherungsbeiträge, vgl. Tab. 4 auf S. 653) basiert nach Auffassung des IDW auf einer gesonderten Altersteilzeitvereinbarung und ist deswegen schon mit Abschluss der Altersteilzeit in voller Höhe in die Rückstellung einzustellen. Da die Verpflichtung zur Leistung von Aufstockungsbeträgen im Störfall des Arbeitnehmers erlischt, sind bei der Rückstellungsbildung versicherungsmathematische Annahmen zu berücksichtigen. Die Rückstellung ist zu ihrem Barwert anzusetzen. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$RST_{Auf} = \sum \frac{Auf_t \times A_{t(Aus)-t(Akt)}}{12} \times RBW_{p.m.} \times (1+i)^{n-1}$$

mit: RST_{Auf} = Rückstellung für den Aufstockungsbetrag
 Auf_t = Aufstockungsbetrag der jeweiligen Periode
 $A_{t(Aus)-t(Akt)}$ = Abschlag aufgrund von biometrischen Risiken zwischen der Auszahlungsperiode und der aktuellen Periode
 $RBW_{p.m.}$ = Rentenbarwertfaktor pro Monat
 i = durchschnittlicher Marktzins
 n = Dauer zwischen Auszahlungszeitpunkt und aktueller Periode

b) Bilanzierung bei Vorliegen eines Störfalls

In Fortführung des bisherigen Beispiels werden nun die bilanziellen Konsequenzen bei Vorliegen eines Störfalls aufgezeigt. Hierzu wird die Annahme getroffen, dass der Arbeitnehmer mit Beendigung der Arbeitsphase (31.12.t₃) verstirbt. Aus Vereinfachungsgründen werden im Zahlenbeispiel nur die entscheidenden Perioden 2 und 3 betrachtet.

Soweit die bisher geleisteten Aufstockungsbeträge auf den Erfüllungsrückstand angerechnet werden, ist nur die Differenz zwischen der vollen Arbeitsleistung (100%) und dem Altersteilzeitentgelt (70%) vererbbar. Da der Arbeitnehmer während der gesamten Arbeitsphase die volle Arbeitsleistung erbracht hat, wurde ein unverfallbarer (vererblicher) Erfüllungsrückstand i.H.v. 90% des Vollzeitgehalts (3 × 30%) aufgebaut. Vollzeitgehalt ist das Gehalt, welches der Arbeitnehmer bei voller Arbeitsleistung ohne Altersteilzeitvereinbarung am Ende der dritten Periode erhalten hätte. Es müssen also die Gehaltssteigerungen bis zum Störfall berücksichtigt werden. Um den Anspruch zu verdeutlichen, werden im Folgenden die einzelnen Erfüllungsrückstände in unverfallbare und verfallbare Teile gegliedert. Dafür wurden folgende Formeln verwendet:

$$RST_{Erf(v)} = RST_{Erf} \times \frac{A(\%) - E(\%)}{RST_{Erf(n=1)}(\%)}$$

$$RST_{Erf(nw)} = RST_{Erf} \times \frac{RST_{Erf(n=1)}(\%) - (A(\%) - E(\%))}{RST_{Erf(n=1)}(\%)}$$

mit: $RST_{Erf(v)}$ = Rückstellung für den vererblichen Erfüllungsbetrag
 $RST_{Erf(nw)}$ = Rückstellung für den nicht vererblichen Erfüllungsbetrag
 $RST_{Erf(n=1)}(\%)$ = Erfüllungsrückstand für ein Jahr in %

Durch den Störfall muss eine Neubewertung der Rückstellung erfolgen. Die Tab. 5 weist die Werte im Störfall für die A-GmbH in T€ aus.

3. Anmerkungen zur Anwendung im IFRS-Abschluss

Die bilanzielle Behandlung von Altersteilzeit ist nach IFRS nicht geregelt. Neben allgemeinen Normen zur Bilanzierung von Rückstellungen (IAS 37) existieren explizite Vorschriften zur Berücksichtigung von Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19), die die Bilanzierung von Abfindungsverpflichtungen explizit regeln.

Im Allgemeinen führen gegenwärtig bestehende, rechtliche oder faktische Außenverpflichtungen, die überwiegend wahrscheinlich einen quantifi-

IDW - Aufstockungsbetrag	Arbeitsphase			Freistellungsphase			
	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Periode (Bilanzstichtag 31.12.)							
Aufstockungsbetrag		10,30	10,61	10,93	11,26	11,59	11,94
Gehaltssteigerung		0,30	0,31	0,32	0,33	0,33	0,35
Monatlicher Aufstockungsbetrag		0,86	0,88	0,91	0,94	0,97	1,00
Aufstockungsrückstellung t ₁	9,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufstockungsrückstellung t ₂	9,64	10,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufstockungsrückstellung t ₃	9,22	9,93	10,48	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufstockungsrückstellung t ₄	8,68	9,50	10,22	10,80	0,00	0,00	0,00
Aufstockungsrückstellung t ₅	8,17	8,94	9,78	10,53	11,12	0,00	0,00
Aufstockungsrückstellung t ₆	7,61	8,41	9,21	10,08	10,85	11,46	0,00
Summe Aufstockungsrückstellung	53,20	46,95	39,70	31,41	21,97	11,46	0,00
Summe Rückstellung	53,20	71,14	91,14	112,04	78,24	40,67	0,00

Tab. 4: Ermittlung der Rückstellung

Störfall				
Anspruch Erben (90% vom Vollzeitgehalt)	49,17			
	Periode	Gesamt	unverfallbar	verfallbar
Rückstellung Erfüllungsbetrag	31.12.t ₂	51,44	30,87	20,58
Aufstockung	31.12.t ₂	45,72	0,00	45,72
Erfüllungsbetrag Auflösung/Zuführung	31.12.t ₃	-2,27	18,31	-20,58
Aufstockung Auflösung/Zuführung	31.12.t ₃	-45,72	0,00	-45,72
Rückstellung IDW Gesamt	31.12.t₃	49,17	49,17	0,00

Tab. 5: Ermittlung der Rückstellung nach IDW (Störfall)

zierbaren Ressourcenabfluss verursachen, zum Ansatz einer Rückstellung, die – tendenziell erfolgsneutral – mit dem künftigen Erfüllungsbetrag zu bewerten ist. Eine Diskontierung mit einem risikoadäquaten Zinssatz muss erfolgen, sofern der Abzinsungseffekt wesentlich ist. Bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts oder der Höhe der Schuld, ist keine Rückstellung, sondern eine abgegrenzte Schuld (sog. *accrual*) auszuweisen.

Für Rückstellungen im Kontext von Leistungen an Arbeitnehmer wird tendenziell eine Erfassung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorgeschrieben, sofern entsprechende (demographische) Risiken bestehen.

Nach h.M. – so auch IDW HFA RS 3 und RIC²⁴ – stellen die Aufstockungsbeträge Abfindungsleistungen dar. Sie werden als „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ (sog. *termination benefits*; IAS 19.132 ff. bzw. IAS 19.133 (b)) angesehen, um die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder das vorzeitige freiwillige Ausscheiden aus einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis zu fördern. Die Bilan-

24) Vgl. RIC, Positionspapier vom 17.01.2006. Im Internet abrufbar unter http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/ATZ_Positionspapier_170106_1.pdf (Abruf: 07.09.2009).

Oser/Doleczik – Blockmodell	Arbeitsphase				Freistellungsphase		
	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Periode (Bilanzstichtag 31.12.)							
Arbeitsleistung		100%	100%	100%	0%	0%	0%
Rückstellungen Aufstockungsleistungen		20%	40%	60%	40%	20%	0%
Rückstellung für Erfüllungsrückstand		50%	100%	150%	100%	50%	0%
Rückstellung am Bilanzstichtag		70%	140%	210%	140%	70%	0%

Tab. 6: Blockmodell nach Oser/Doleczik

Oser/Doleczik – Blockmodell	Arbeitsphase				Freistellungsphase		
	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Periode (Bilanzstichtag 31.12.)							
Entgelt		25,75	26,52	27,32	28,14	28,98	29,85
Aufstockung (inkl. Rentenversicherung)		10,30	10,61	10,93	11,26	11,59	11,94
Entgelt gesamt		36,05	37,13	38,25	39,39	40,57	41,79
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₁		33,78	36,23	38,12			
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₂			34,80	37,32	39,26		
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₃				35,84	38,44	40,44	
Summe Erfüllungsrückstand		33,78	71,03	111,28	77,70	40,44	0,00

Tab. 7: Summe des Erfüllungsrückstands

zierung erfolgt grundsätzlich wie für die Handelsbilanz dargestellt. Für die Bewertung ist – bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung – die Zahl der voraussichtlich den Plan ohne Ablehnungsmöglichkeit des Arbeitgebers annehmenden Beschäftigten maßgeblich (IAS 19.140).

Der wesentliche Unterschied zum HGB besteht also zunächst darin, dass der Bundesbankzins durch einen Zinssatz für erstrangige, festverzinsliche und fristenadäquate Industrieanleihen (vgl. IAS 19.139 i.V.m. IAS 19.78) zu ersetzen ist. Ein weiterer Unterschied könnte in Bezug auf einen nicht in die Fallstudie aufgenommenen Erstattungsanspruch auftreten. In Bezug auf so gut wie sicher anzusehende Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit ist zunächst von einem bilanziellen Bruttoausweis i.V.m. einem Saldierungswahlrecht in der GuV auszugehen (vgl. IAS 19.104A sowie IAS 39.53 ff.). Nach HGB könnten in diesem Fall – wie auch nach Steuerrecht – die Grundsätze für eine verpflichtungskompensierende Berücksichtigung sonstiger Vorteile zur Anwendung gelangen. Schließlich müsste ggf. geprüft werden, ob endgültig erdiente (unverfallbare) Aufstockungsleistungen – wie auch im deutschen Bilanzrecht – nach Bereinigung um demographische Parameter in die Verbindlichkeiten umzugliedern sind.

IV. Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen im Oser/Doleczik-Modell

1. Anwendung in der Handelsbilanz²⁵⁾

Wenige Autoren vertreten bisher andere Auffassungen als das IDW. Unter diesen Mindermeinungen hat insbesondere das Oser/Doleczik-Modell große Beachtung gefunden. Im Kern unter-

scheidet es sich von der Auffassung des IDW durch die abweichende Beurteilung der Aufstockungsbeträge, denen Oser/Doleczik keinen Abfindungscharakter zuerkennen wollen. Sie bezweifeln, dass mit Abschluss eines Altersteilzeitverhältnisses hinsichtlich der zusätzlich zu leistenden Aufstockungsleistungen ein eigenständiges Rechtsverhältnis außerhalb des arbeitsrechtlichen Synallagmas entsteht²⁶⁾. Sie werden vielmehr gezahlt, um die Arbeitsleistung des Altersteilzeitlers zu erlangen. Somit hat sich der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Aufstockungsbeträge im Zeitablauf zu verdienen. Die Übertragung dieser zivilrechtlichen Sichtweise auf die Bilanzierung hat zur Konsequenz, dass beim Vorliegen des Blockmodells während der Beschäftigungsphase Erfüllungsrückstand und Aufstockungsleistungen rätierlich anzusammeln sind. Der spiegelbildliche Abbau der Rückstellung erfolgt dann in der Freistellungsphase.

Im Rahmen der Bewertung ist nach Oser/Doleczik zwischen einem sicheren, vererblichen – also unverfallbaren Teilbetrag – und einem verfallbaren Teilbetrag zu differenzieren. Der vererbliche Teilbetrag des Erfüllungsrückstands ermittelt sich unter Verrechnung der bereits geleisteten Aufstockungsbeträge, wobei hier wohl eine diesbezügliche rechtliche Gestaltung vorausgesetzt wird. Der verbleibende Teilbetrag ist unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze zu ermitteln. Zur Berechnung der biometrischen Risiken werden i.d.R. die Heubeck-Richttafeln 2005 G herangezogen²⁷⁾. Außerdem müssen zukünftige Gehaltstrends in die Berechnung einfließen.

2. Praxisbeispiel zur Altersteilzeit

a) Bilanzierung ohne Störfall

Nach der Auffassung von Oser/Doleczik ergeben sich – unter Vernachlässigung von Zinseffekten und Biometrie – die in Tab. 6 ausgewiesenen prozentualen Verläufe für die Handelsbilanz bezüglich des jährlichen Vollzeitgehalts.

Unter den getroffenen Annahmen stimmt die Rückstellungshöhe zum Ende der Arbeitsphase mit der nach h.M. ermittelten überein.

Unter Berücksichtigung von Zinseffekten und Biometrie ergeben sich die in Tab. 7 ausgewiesenen Werte für die A-GmbH in €. Es baut sich ein Erfüllungsrückstand von 70% des Vollzeitgehalts pro Periode auf. Für die Differenz zwischen der vollen Arbeitsleistung (100%) und dem Altersteilzeitentgelt (70%) ist unabhängig von versicherungsmathematischen Annahmen

25) Vgl. Oser/Doleczik, DB 2000 S. 6-8; dies., Die steuerliche Betriebsprüfung 1999 S. 67-71; dies., Rückstellungen für Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse in Handels- und Steuerbilanz, in: Doleczik/Oser/Schaefer (Hrsg.), Altersteilzeit, 1998, S. 143-158; Oser/Doleczik, Versicherungswirtschaft 1997 S. 1764-1767; dies., DB 1997 S. 2185-2188.

26) Vgl. Oser/Doleczik, Die steuerliche Betriebsprüfung 1999 S. 69.

27) Da die biometrischen Risiken für Altersteilzeitverpflichtungen nicht den Stellenwert von Pensionsverpflichtungen erreichen, wird es aus Gründen der Wesentlichkeit auch als zulässig erachtet, pauschale Abschläge für den Wegfall der Verpflichtung durch Tod oder Invalidität vorzunehmen; vgl. Büchele, BB 1999 S. 1483; Schwinger/Wildner, FR Ertragsteuerrecht 2005 S. 828.

eine Rückstellung zu bilden, da die Verpflichtung auch im Störfall weiterbesteht. Für die restlichen 40% vom Erfüllungsrückstand sowie für die zukünftigen Gehaltssteigerungen sind versicherungsmathematische Annahmen zu berücksichtigen, da im Störfall der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf diese Zahlungen hat²⁸⁾. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\frac{[(E_t \times (A(\%) - E(\%)) + [(E)]_t \times (E(\%) - (A(\%)) - E(\%))] + (E)]_{t(Aus)} - E_{t(Akt)}}{12} \times A_{t(Aus)-t(ert)} \times RBW_{p,m.} \times (1+i)^{n-1}$$

mit: RST_{Erf} = Rückstellung für den Erfüllungsbetrag
 E_t = Entgelt Altersteilzeit der aktuellen Periode
 $A\%$ = Arbeitsleistung in %
 $E\%$ = Altersteilzeitentgelt in % vom Vollzeitgehalt
 $E_{t(Aus)}$ = Entgelt zum Auszahlungszeitpunkt
 $E_{t(Erf)}$ = Entgelt der aktuellen Periode
 $A_{t(Aus)-t(Erf)}$ = Abschlagssatz aufgrund der biometrischen Risiken (Höhe ergibt sich aus der Auszahlung und der aktuellen Periode)
 $RBW_{p,m.}$ = Rentenbarwertfaktor pro Monat
 i = durchschnittlicher Marktzins (laut Bundesbank)
 n = Dauer zwischen Auszahlungszeitpunkt und aktueller Periode

b) Bilanzierung bei Vorliegen eines Störfalls

Bei Vorliegen eines Störfalls muss eine Neubewertung der Rückstellung erfolgen. Die notwendigen Korrekturbuchungen bei der Neubewertung unterscheiden sich von denen bei Anwendung des IDW-Modells nur betragsmäßig. Der endgültige Rückstellungsbetrag ist für beide Auffassungen im Störfall wiederum identisch (vgl. Tab. 8).

3. Anwendung in der Steuerbilanz

a) Steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien

Steuerliche Besonderheiten können von Bewertungsvorschriften und der Beurteilung der Aufstockungsbeiträge herrühren. Hinsichtlich der Aufstockungsbeträge hat sich die Auffassung der Finanzverwaltung in den letzten Jahren gewandelt²⁹⁾. Mit Urteil vom 30.11.2005 hat der BFH im Grunde die Position von Oser/Doleczik zu den Aufstockungsbeträgen eingenommen³⁰⁾, der sich die Finanzverwaltung mit der in dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007 vertretenen Sichtweise nunmehr angeschlossen hat³¹⁾: Die Aufstockungsbeträge sind – wie der übrige Erfüllungsrückstand – bereits während der Beschäftigungsphase ratierlich zurückzustellen und in der Freistellungsphase zu verbrauchen³²⁾.

Die steuerliche Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Kosten- und Wertverhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtags (§§ 5 Abs. 6 und 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG), diskontiert mit 5,5%³³⁾ sowie – sofern Unsicherheiten bestehen – nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Berücksichtigung biometrischer Faktoren (z.B. Tod oder Invalidität). Sprechen am Bilanzstichtag nach den Umständen des Einzelfalls mehr Gründe für die – einen Erstattungsanspruch auslösende – Wiederbesetzung des Altersteilzeitarbeitsplatzes als dagegen, ist dieser Vorteil verpflichtungskompensierend zu berücksichtigen (vgl. R 6.11 Abs. 1 EStR).

Störfall				
Anspruch Erben (90% vom Vollzeitgehalt)	49,17			
	Periode	Gesamt	unverfallbar	verfallbar
Rückstellung Oser/Doleczik	31.12.t ₂	71,03	30,44	40,59
Auflösung/Zuführung	31.12.t ₃	-21,86	18,73	-40,59
Rückstellung Oser/Doleczik	31.12.t₃	49,17	49,17	0,00
Rückstellung Erfüllungsbetrag	31.12.t ₂	51,44	39,87	20,58
Aufstockung	31.12.t ₂	45,72	0,00	45,72
Erfüllungsbetrag Auflösung/Zuführung	31.12.t ₃	-2,27	18,31	-20,58
Aufstockung Auflösung/Zuführung	31.12.t ₃	-45,72	0,00	-45,72
Rückstellung IDW Gesamt	31.12.t₃	49,17	49,17	0,00

Tab. 8: Ermittlung der Rückstellung nach IDW (Störfall)

Insgesamt sind Erfüllungsrückstand und Aufstockungsbeträge einheitlich zu bilanzieren (ratierlich auf Barwertbasis anzusammeln). Bei Vorliegen eines Störfalls gelten die zur Handelsbilanz ausgeführten Prinzipien (Neubewertung auf den vererbaren Teil des Erfüllungsrückstands).

b) Praxisbeispiel zur Altersteilzeit

aa) Bilanzierung ohne Störfall

„Verpflichtungen zur Erbringung von – vom Vertragspartner durch dessen erbrachte Vorleistung erdiente und am Bilanzstichtag rückständige – Gegenleistungen im synallagmatischen und zeitlichen Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses“³⁴⁾ (Erfüllungsrückstand) sind entsprechend der ratierlichen wirtschaftlichen Verursachung der Vergütungsverpflichtung durch die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer zeitanteilig – vom Beginn der Beschäfti-

28) Vgl. Oser/Doleczik, Die steuerliche Betriebsprüfung 1999 S. 71.

29) Das BMF-Schreiben vom 11.11.1999 (a.a.O. [Fn. 2]) stuft zunächst die Aufstockungsbeträge als Lohnbestandteile ein, sodass während der Arbeitsphase in der Steuerbilanz der Höhe nach nur die „Minderentlohnung“ (Differenz zwischen Vollzeitlohn ohne Altersteilzeit und Teilzeitentgelt; z.B. 30%) ratierlich rückstellungsfähig war. Mit Ablauf der Arbeitsphase kam es daher in der Steuerbilanz zu einem sprunghaften Anstieg der Rückstellungshöhe, durch den der Unterschied zum handelsrechtlichen Bilanzansatz ausgeglichen wurde. Die Einmalrückstellung am Ende der Arbeitsphase umfasste die Differenz zwischen allen Zahlungen in der Freistellungsphase und dem bereits hierfür angesammelten Rückstellungsbetrag.

30) Vgl. BFH vom 30.11.2005, a.a.O. (Fn. 1). Der BFH lehnt die strikte Trennung der Altersteilzeitvereinbarung in ein Abfindungsverhältnis und ein Arbeitsverhältnis mit dem Hinweis ab, dass das Abfindungsverhältnis ohne das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis nicht bestehen könne. Der BFH sieht die beiden Rechtsverhältnisse vielmehr als wirtschaftliche Einheit.

31) Vgl. BMF vom 28.03.2007, a.a.O. (Fn. 2).

32) Bemessungsgrundlage sind die gesamten in der Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der zu erbringenden Aufstockungsbeträge sowie sonstige Nebenleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung). Eine Rückstellungsbildung kommt erst bei tatsächlichem Eintritt in die Arbeitsphase in Frage; potenzielle Anwärter sind bei der Rückstellungsbemessung in der Steuerbilanz unbeachtlich.

33) Vgl. BMF vom 28.03.2007, a.a.O. (Fn. 2).

34) Vgl. BFH vom 30.11.2005, a.a.O. (Fn. 1).

Finanzverwaltung – Blockmodell	Arbeitsphase				Freistellungsphase			
	Periode (Bilanzstichtag 31.12.)	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Arbeitsleistung		100%	100%	100%	0%	0%	0%	
Rückstellungen Aufstockungsleistungen		20%	40%	60%	40%	20%	0%	
Rückstellung für Erfüllungsrückstand		50%	100%	150%	100%	50%	0%	
Rückstellung am Bilanzstichtag		70%	140%	210%	140%	70%	0%	

Tab. 9: Finanzverwaltung – Blockmodell

Steuerbilanz – Blockmodell	Arbeitsphase				Freistellungsphase			
	Periode (Bilanzstichtag 31.12.)	t ₀	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	t ₆
Entgelt		25,75	26,52	27,32	28,14	28,98	29,85	
Aufstockung (inkl. Rentenvers.)		10,30	10,61	10,93	11,26	11,59	11,94	
Entgelt gesamt		36,05	37,13	38,25	39,39	40,57	41,79	
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₁		26,00	28,89	32,50				
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₂			30,51	34,32	35,64			
Rückstellung Erfüllungsrückstand t ₃				36,48	37,66	39,00		
Summe Rückstellung		26,00	59,40	103,30	73,30	39,00	0,00	

Tab. 10: Steuerbilanz – Blockmodell

Störfall				
Anspruch Erben (90% vom Vollzeitgehalt)	49,17			
	Periode	Gesamt	unverfallbar	verfallbar
Rückstellung Steuerbilanz	31.12.t ₂	59,40	30,44	40,59
Auflösung/Zuführung	31.12.t ₃	-10,23	18,73	-40,59
Rückstellung Steuerbilanz	31.12.t₃	49,17	49,17	0,00

Tab. 11: Rückstellung in der Steuerbilanz (Störfall)

gungsphase bis zu deren Umwandlung in die Freistellungsphase – anzusammeln³⁵⁾ und mit Beginn der Freistellungsphase nach Inanspruchnahme aufzulösen (vgl. Tab. 9).

Steuerlich wird seitens der Finanzverwaltung ein *Pauschalverfahren* zugelassen. Unter Nutzung der im BMF-Schreiben vom 28.03.2007 veröffentlichten Barwertfaktoren³⁶⁾, die sowohl die Abzinsung als auch die biometrische Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens des Altersteilzeitberechtigten berücksichtigen, ergeben sich die in Tab. 10 ausgewiesenen Werte.

bb) Bilanzierung bei Vorliegen eines Störfalls

Bei Vorliegen eines Störfalls wird – analog zu dem Beispiel in Abschn. III.2.b) – eine Neubewertung auf den unverfallbaren (vererblichen) Erfüllungsrückstand (= 3 × 30% des Vollzeitgehalts) erforderlich. Es sind ebenfalls nur Gehaltssteigerungen bis zum Störfall zu berücksichtigen (vgl. Tab. 11).

4. Anmerkungen zur Anwendung im IFRS-Abschluss

Nach herrschender Auffassung sind Altersteilzeitverhältnisse nach IDW RS HFA 3 abzubilden. Allerdings stehen alle IFRS unter einem

Wesentlichkeitsvorbehalt. Folglich dürfte statt des IDW-Modells das *Oser/Doleczik-Modell* dann im IFRS-Abschluss angewendet werden, wenn der Effekt (sowie die Summe der auf Unwesentlichkeit beruhenden Abweichungen von den IFRS) unwesentlich ist.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung von IAS 37 enthält nun eine (klarstellende) Definition von *termination benefits*. Sie dürfen nur über einen kurzen Zeitraum (*short period*) gewährt werden, ohne als *other post employment benefits* zu gelten³⁷⁾. Wenn vier bis sechs Jahre keine *short period* darstellen³⁸⁾, wäre künftig auch dann, wenn die Aufstockungsbeträge als Abfindung angesehen werden, die bilanzielle Abbildung nach dem *Oser/Doleczik-Modell* vorzunehmen.

Unterschiede können letztlich wiederum – wie oben ausgeführt – in Bezug auf den Diskontsatz, einen etwaigen Erstattungsanspruch sowie (vermeidbar) wegen des teilweisen Ausweises als abgegrenzte Schuld auftreten.

V. Zusammenfassung und Fazit

Im Mittelpunkt des Beitrags steht ein Fallbeispiel zur Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen im sog. Blockmodell für den Normalfall und im Störfall. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Unvermeidbare Bilanzierungsunterschiede zwischen Handelsbilanz, Steuerbilanz und IFRS resultieren aus der *Diskontierung* (Handelsbilanz: Bundesbankzinssätze; Steuerbilanz 5,5%, IFRS: Zinssätze erstrangiger Industrieanleihen).
- Übereinstimmungen bestehen in allen Normensystemen in Bezug auf die Bilanzierung eines *Erfüllungsrückstands*.
- Im *Status Quo* werden unterschiedliche Bilanzierungsmodelle für die Abbildung von

35) Er umfasst die gesamte Vergütung in der in der Freistellungsphase (inklusive der Aufstockungsbeträge und Nebenleistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige lohnabhängige Nebenleistungen).

36) Vgl. a.a.O. (Fn. 2).

37) Das IASB äußert sich explizit zur Abfindungen im Zusammenhang mit Vorruhestandsregelungen: „The Board agreed to a staff analysis that the term ‘short period’ implies that the bonus feature of (voluntary) long-term early retirement programs does not meet the criteria of a termination benefit even if such bonus features are not compensation for services rendered by the employee“ [Im Internet abrufbar unter <http://www.iasplus.com/agenda/converge-ias37.htm#ed> (Abruf: 07.09.2009)]. Vgl. auch International GAAP, Chapter 32, S. 2490 f.]. Zudem wird zur Unterscheidung von short-term und long-term employee benefits ausgeführt: „The Board would to amend the Basis for Conclusions on IAS 19 to clarify that the definitions of short-term employee benefits and other long-term employee benefits are based on the timing of when the entity expects the benefit to become due to be settled“ [Im Internet abrufbar unter <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/56279BB1-7251-4F56-A68A-6D2011B63934/0/PEB-ProjectsummaryAugust2009draftv2.pdf> (Abruf: 07.09.2009)].

38) „Ob ... (Kurzfristigkeit der Vereinbarungen; Anm. d. Verf.) bei ATZ-Vereinbarungen angesichts ihrer typischerweise mehrjährigen Laufzeit gegeben ist, soll hier nicht entschieden werden, kann aber als sehr zweifelhaft angesehen werden“; RIC, Positionspapier vom 17.01.2006, a.a.O. (Fn. 24), S. 4.